

Geschäftsordnung der Geschäftsführung der Stephanus gGmbH¹

§ 1 Allgemeines

1. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, dieser Geschäftsordnung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
2. Die Geschäftsführung ist für die Führung der laufenden Geschäfte und die strategische Ausrichtung der Gesellschaft verantwortlich. Sie ist dabei an das Unternehmensinteresse und die ideelle und gemeinnützige Ausrichtung der Gesellschaft gebunden. Der Einbindung in den Stiftungsverbund ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Im Mittelpunkt des unternehmerischen Handelns stehen die nachhaltige Sicherung, die langfristige Wertsteigerung der Gesellschaft und der zu ihr und zum Unternehmensverbund gehörenden Unternehmen. Zu den Geschäftsführungsaufgaben gehören die strategische Ausrichtung, die Ressourcenallokation, die Ausrichtung der Gesellschaft an den Grundsätzen des Leitbildes der Stephanus Stiftung und die Weiterentwicklung des diakonischen Profils.
3. Den Mitgliedern der Geschäftsführung werden einzelne Verantwortungsbereiche besonders zugewiesen, die Verantwortung für das operative Geschäft obliegt der Geschäftsführung gemeinsam. Die Verteilung der Verantwortungsbereiche auf die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 2 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann entweder von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten werden kann. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine.
2. Zu Sicherstellung eines umfassenden Informationsflusses innerhalb der Geschäftsführung soll Regelfall der Vertretung der Gesellschaft die Vertretung durch zwei Geschäftsführer gemeinsam sein. Nur im Ausnahmefall findet eine Vertretung durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen oder sonstigen Bevollmächtigten statt. § 6 Ziff. 7 bleibt auch in diesem Fall unberührt.
3. Bei für die Gesellschaft wichtigen Vorgängen (insbesondere § 6 Ziffer 5 c, d, h; Ziffer 6 a, b, d) ist eine Vertretung der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen oder sonstigen Bevollmächtigten nur zulässig, wenn die Einbindung des/der zweiten Geschäftsführers/Geschäftsführerin nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und eine Verzögerung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft oder den Unternehmensverbund nicht vertretbar ist.

¹ Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages

4. Vertritt ein Geschäftsführer im Einzelfall die Gesellschaft gemeinsam mit einem Prokuristen oder sonstigen Bevollmächtigten, sind die in die Vertretung nicht einbezogenen Mitglieder der Geschäftsführung unverzüglich in geeigneter Weise über den betreffenden Vorgang zu unterrichten. Dies gilt nicht, sofern die nicht eingebundenen Mitglieder zuvor für den in Rede stehenden Vorgang oder eine Mehrzahl vergleichbarer Vorgänge auf eine Einbeziehung und/oder Unterrichtung verzichtet haben.
5. Die Geschäftsführung kann Mitarbeitenden für bestimmte Aufgaben oder Geschäfte Vollmacht erteilen. Die Vollmacht soll schriftlich erteilt werden und festlegen, dass von ihr nun gemeinsam mit einem weiteren Bevollmächtigten Gebrauch gemacht werden darf.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat in den Aufsichtsratssitzungen über die Geschäftslage und die Entwicklung im Allgemeinen sowie über alle Einzelfragen grundsätzlicher Art oder von größerer Bedeutung zu unterrichten.
2. Die Verpflichtung zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt der Geschäftsführung. Das an den Aufsichtsrat berichtende Mitglied der Geschäftsführung stimmt die Berichterstattung zuvor mit dem/den weiteren Mitglied/ern ab. Die Berichte der Geschäftsführung sind schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit vorab mündliche Berichterstattung geboten ist.
3. Daneben wird der Aufsichtsrat regelmäßig mündlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft einschließlich etwaiger Tochtergesellschaften durch die Geschäftsführung informiert.
4. In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind, hat die Geschäftsführung dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten. Interessenskonflikte eines Mitglieds der Geschäftsführung sind von diesem unverzüglich dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen/deren Abwesenheit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsführung offenzulegen.

§ 4 Zustimmungspflichtige Vorgänge

1. Für folgende Vorgänge in der Gesellschaft oder den Tochtergesellschaften der Gesellschaft, in denen eine Mehrheitsbeteiligung besteht, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - 1.1. die außerplanmäßige Aufnahme von Krediten von mehr als 250.000 Euro;
 - 1.2. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Gewährung von Krediten, wenn sie nicht für ein Tochterunternehmen geleistet werden;

- 1.3. den außerplanmäßigen Kauf und Verkauf von Wertgegenständen und Immobilien, wenn der Betrag von 500.000 Euro überschritten wird, sowie Investitionen, soweit diese den genehmigten Gesamt-Investitionsplan um 20% übersteigen;
 - 1.4. die Aufnahme einer neuen Geschäftstätigkeit, sofern diese eine wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Geschäftsbereichen bedeutet sowie Einstellung eines bisherigen Geschäftsbereiches;
 - 1.5. die Geschäfts-, Finanz- und Investitionsplanung für das nächste Geschäftsjahr;
 - 1.6. die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Anteilsrechten an anderen Unternehmen;
 - 1.7. die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung in Tochtergesellschaften und von Geschäftsbereichsleitungen;
 - 1.8. die außerplanmäßige Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 500.000 Euro;
 - 1.9. Angelegenheiten der Beteiligungsgesellschaften, die über den Rahmen des laufenden Geschäfts hinausgehen;
 - 1.10. Änderungen bei der Tarifgestaltung oder bei Vergütungsordnungen, soweit diese nicht den Vertragsbedingungen AVR DWBO entsprechen;
 - 1.11. Sonstige Geschäfte mit Mitgliedern der Geschäftsführung und ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen.
2. Über Vorgänge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c und h, bei denen eine Zustimmungspflicht nicht gegeben ist, deren Betrag im Einzelfall aber 250.000 Euro überschreitet, berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat in der dem Vorgang folgenden Sitzung.
 3. Der Aufsichtsrat ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte zu erweitern oder einzuschränken. Die Regelung in § 12 des Gesellschaftsvertrages zu den dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Angelegenheiten bleibt unberührt.

§ 5 Erteilung der Zustimmung

Über die Zustimmung zu Vorgängen nach § 4 der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat gemäß seiner Geschäftsordnung.

§ 6 Gesamtverantwortung und Führung der Verantwortungsbereiche

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien sowie nach den Beschlüssen des Aufsichtsrates in Übereinstimmung mit den Vorgaben in § 1 Abs. 2. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung handelt jedes Mitglied der Geschäftsführung in dem ihm oder ihr

zugewiesenen Verantwortungsbereich eigenverantwortlich. Bereichsbezogene Interessen sind stets dem Gesamtwohl der Gesellschaft unterzuordnen.

2. Insoweit sind die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichtet, sich über die für die Gesellschaft wesentlichen Vorgänge und Daten regelmäßig gegenseitig zu unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft bzw. über die Verantwortungsbereiche der anderen Mitglieder der Geschäftsführung zu verlangen.
3. Unbeschadet ihrer Zuständigkeit werden die Mitglieder der Geschäftsführung alle für den Geschäftsverlauf und den Bestand der Gesellschaft entscheidenden Daten und Informationen laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen in geeigneter Weise hinwirken zu können.
4. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung besonders zugeordneten Verantwortungsbereiche werden nach Beschluss durch die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt.
5. In den Sitzungen der Geschäftsführung zu behandelnde Beratungs- und Entscheidungspunkte sind dabei insbesondere:
 - a. generelle Unternehmenspolitik
 - b. Umsetzung des der in § 1 Abs. 2 genannten Zielvorgaben
 - c. Erwerb und Veräußerung von Anteilsrechten an anderen Unternehmen
 - d. Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführungen bei Tochtergesellschaften und der Erteilung oder Entziehung der Prokura
 - e. Aufstellung des Geschäfts-, Investitions- und Finanzplanes
 - f. Personalentwicklung
 - g. laufende Geschäftsentwicklung
 - h. sonstige Entscheidungen mit besonderer Tragweite für die Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen.
6. Die Geschäftsführung entscheidet durch Beschluss insbesondere:
 - a. in Angelegenheiten, für die das Gesetz, der Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch die Geschäftsführung vorsehen
 - b. in Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist
 - c. über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft
 - d. über grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Investitions- und Finanzplanung der Gesellschaft
 - e. wenn ein Mitglied der Geschäftsführung dies beantragt.

Sollte bei diesen Entscheidungen keine Mehrheit erzielt werden können, ist der Aufsichtsrat zu konsultieren.

7. Die Mitglieder der Geschäftsführung arbeiten kollegial zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in denen ihnen zur besonderen Verantwortung zugeordneten Bereiche. Die Unterrichtung soll so früh wie möglich erfolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Bedenken gegen Maßnahmen in einem ihm oder ihr nicht zugeordneten Verantwortungsbereich oder in einem Tochterunternehmen eine Beschlussfassung der Geschäftsführung herbeizuführen, sofern die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit den für die Maßnahme verantwortlichen Mitgliedern der Geschäftsführung beseitigt werden können.
8. Das einzelne Mitglied der Geschäftsführung führt den ihm oder ihr zugewiesenen Verantwortungsbereich im Rahmen der Beschlüsse der Geschäftsführung, des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Verantwortungsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Verantwortungsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied der Geschäftsführung zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern der Geschäftsführung abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt oder nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, ist eine Beschlussfassung der Geschäftsführung herbeizuführen.
9. Maßnahmen und Geschäfte eines Verantwortungsbereichs, die für den Verantwortungsbereich, die Gesellschaft oder den Unternehmensverbund von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesamt-Geschäftsführung.
10. Kann eine Entscheidung der Geschäftsführung nach Abs. 8 Satz 3 oder Abs. 9 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden und ist eine Verzögerung zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für den Verantwortungsbereich, die Gesellschaft oder den Unternehmensverbund nicht vertretbar, so entscheiden die erreichbaren Mitglieder der Geschäftsführung. Über die Entscheidung sind die übrigen Mitglieder der Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten.
11. Bei Abwesenheit eines Mitglieds der Geschäftsführung wird dieses Mitglied von dem anderen Mitglied der Geschäftsführung vertreten. Die Zeiträume, für die eine Vertretung erforderlich ist, wird zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung abgestimmt.
12. Die Geschäftsführung lässt sich regelmäßig durch die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften und die Leitungen der Geschäftsbereiche über die Entwicklung in den Gesellschaften und Geschäftsbereichen berichten. Die Geschäftsführung berät mit ihnen die weitere Entwicklung des Gesamtunternehmens.
13. Die die Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen der Tochterunternehmen vertretenden Mitglieder der Geschäftsführung sind an Beschlüsse der Geschäftsführung zu den Tochterunternehmen in der Gesellschafterversammlung gebunden.
14. Die Zusammenarbeit der Geschäftsführungen von Tochtergesellschaften der Gesellschaft mit der Geschäftsführung regelt jeweils eine Geschäftsordnung, die durch die Geschäftsführung der Stephanus gGmbH erarbeitet wird.
15. Die Zusammenarbeit der Geschäftsführung mit den Prokuristen und deren Aufgaben regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Sitzungen der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung soll regelmäßig zu Sitzungen zusammentreten. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.
2. Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann in dringenden Fällen eine Sitzung der Geschäftsführung einberufen.
3. Das dienstälteste Mitglied der Geschäftsführung leitet die Sitzungen.
4. Die Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll wird vom dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführerin unterschrieben.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsführung gefasst. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, soll in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und von besonderer Tragweite auch die Auffassung abwesender Mitglieder schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.
3. Bei Beschlüssen ist Einstimmigkeit anzustreben. Ist keine Einstimmigkeit zu erzielen, sollte, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, die Beratung und Abstimmung der Beschlussvorlage in einer weiteren Sitzung erfolgen. Die Geschäftsführung soll keinen Mehrheitsbeschluss gegen den Willen des oder der Mitglieder treffen, wenn wesentliche Interessen des Verantwortungsbereichs des Mitgliedes betroffen sind. Sollte keine Einigkeit erzielt werden, ist der Aufsichtsrat mit der Frage zu befassen. Dem Aufsichtsrat kommt in diesem Fall die Rolle eines Schiedsrichters zu.
4. Beschlüsse können auch im Umlaufwege (schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch) getroffen werden, wenn kein Mitglied der Geschäftsführung widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
5. Die Beschlüsse der Geschäftsführung sind allen Mitgliedern der Geschäftsführung zuzuleiten.
6. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Geschäftsführung sowie darüber hinaus bei Anlässen, die von einem der Mitglieder der Geschäftsführung für wichtig gehalten werden, hat jedes Mitglied das Recht, eine Beratung der gesamten Geschäftsführung über diesen Gegenstand zu verlangen und, falls eine solche Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, den Gegenstand an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates heranzutragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Geschäftsführung am 12.06.2018 beschlossen und vom Aufsichtsrat in der Sitzung vom 18.06.2018 genehmigt. Sie tritt mit Wirkung zum selben Tag in Kraft.